



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

####

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07  
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48  
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ####

Zimmer ####  
Telefon ####  
Telefax ####

GZ.: N/WBZ/00038/2019

Hamburg, den 5. April 2019

Verfahren  
Bezug  
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO  
Antrag vom 7.12.18  
08.01.2019

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstücke

####  
431-032  
1144, 1146, 2630, 2631, 489, 491 in der Gemarkung: Fuhlsbüttel

### Abbruch des vorhandenen Wohngebäudes und der Garage

## ÄNDERUNGSBESCHEID

**Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid vom 14.03.2019**

**über die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1  
BNatSchG (Ziffer 2.1. der Genehmigung vom 14.03.2019)**



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-16:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

**Die erteilte naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.03.2019 (Ziffer 2.1.) wird folgendermaßen geändert:**

1. Folgende naturschutzrechtliche Befreiung wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt
  - 1.1. Weiterhin wird Ihnen hiermit eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz Nr. 2 BNatSchG vom Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), für die Zeit vom 03.04.2019 bis 05.04.2019 für das Fällen der folgenden Bäume erteilt:
    - Nr. 1 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 24 cm
    - Nr. 2 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 26 cm
    - Nr. 3 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 25 cm
    - Nr. 4 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 43 cm
    - Nr. 5 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 38 cm
    - Nr. 6 Blaufichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 31 cm
    - Nr. 7 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 24 cm
    - Nr. 8 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm
    - Nr. 9 Wacholder mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm
    - Nr. 10 Blaufichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm
    - Nr. 11 zweistämmige Scheinzypresse mit Stammdurchmessern von ca. 22 cm
    - Nr. 12 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 25 cm
  - 1.2.
    - Nr. 1 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 24 cm
    - Nr. 2 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 26 cm
    - Nr. 3 Serbische Fichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 25 cm
    - Nr. 4 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 43 cm
    - Nr. 5 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 38 cm
    - Nr. 6 Blaufichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 31 cm
    - Nr. 7 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 24 cm
    - Nr. 8 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm
    - Nr. 9 Wacholder mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm
    - Nr. 10 Blaufichte mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm
    - Nr. 11 zweistämmige Scheinzypresse mit Stammdurchmessern von ca. 22 cm
    - Nr. 12 Lebensbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 25 cm

**Begründung**

Die beantragte Verlängerung der Befreiung ist ausreichend begründet und der geänderte Bauablauf nachgewiesen.

**Bedingung**

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies betrifft alle Vögel sowie auch andere Arten wie Eichhörnchen, Fledermäuse, Käfer, Wildbienen, Erdhummeln etc. Es liegt in Ihrer Verantwortung, durch Prüfung vor Ausführung der Fällung sicher zu stellen, dass Sie die Artenschutzbestimmungen einhalten. Evtl. vorhandene Spechtlöcher, ausgefaulte Astungswunden und sonstige Höhlungen sind entsprechend vor Fällung mit geeignetem Werkzeug (Stethoskop o. ä.) zu überprüfen. Sollten Verdachtsmomente auf Besiedelung durch geschützte Arten vorhanden sind weitere Schritte in engem Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde einzuleiten.

Z.B. sind die Brutstätten von Mauerseglern oder Fledermäusen an Fassaden geschützt. Arbeiten an einer solchen Fassade dürfen nur mit artenschutzrechtlicher Genehmigung und außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

## **Hinweis**

Dieser Änderungsbescheid betrifft lediglich naturschutzrechtliche Belange, insbesondere die im Genehmigungsbescheid vom 14.03.2019 unter Ziffer 2.1. aufgeführte naturschutzrechtliche Befreiung. Weitere Festlegungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 14.03.2019 behalten Gültigkeit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Jasper Wienholt

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Weitere Anlagen**

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## Anlage

### STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Beseitigung (Abbruch)

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Transparenz in HH